

Antrag auf Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)

Nach § 2 Abs. 1 NGastG ist ein Gaststättengewerbe, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der Frist für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.

Antragsteller

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail

Zulassungsgründe

Begründung für die Zulassung des früheren Beginns des Gaststättengewerbes

Gebühren:

Für die Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NGastG wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,25 € fällig.

Ort, Datum

Unterschrift

